

GDPdU Verordnung

Generelles zum Thema GDPdU

In dem Schreiben des Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 26.11.2010 ("Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften") sind die Anforderungen an Kassensystem drastisch erhöht worden.

Gemäß des Schreibens des BMF ist Folgendes zu beachten: "Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen i.S. des § 14 UStG unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden." Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen müssen und ein Vorhalten der Unterlagen in ausgedruckter Form nicht ausreichend ist. Das bedeutet, dass der Betriebsprüfer die Daten elektronisch per IDEA Schnittstelle einlesen und verarbeiten können muss und den "Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" entsprechen muss.



Kassensysteme, die die rechtlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen, werden nur dann nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige die Kasse maximal bis zum 31.12.2016 einsetzt.